



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 6

Gremium	Stadtrat	Amt	Hauptamt
Datum	27.04.2023	Verfasser	Frau Groß

Beratungsfolge

Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
--------	---------------	---------	---------------

<u>Gegenstand</u>	Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	
<input type="checkbox"/> Information	

Sachverhalt:

Für die ab 2024 neu beginnende Amtsperiode sind die Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Dresden und die Schöffengerichte der Amtsgerichte neu zu wählen. Dafür hat die Gemeinde spätestens bis zum 30.06. eines jeden Wahljahres eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen.

In diesem Jahr werden die Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 gewählt. Die Stadt Radeburg hat entsprechend der Aufforderung des Präsidenten des Landgerichtes Dresden mindestens 4 Personen für die Wahl zum Schöffen zu benennen (die Vorschlagsliste soll die doppelte Anzahl Personen enthalten).

Die Vorschlagsliste soll alle Kreise der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen, auf Selbstbewerbungen kann zurückgegriffen werden.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt; es kann nur von Deutschen versehen werden.

Es verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und, wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes, körperliche Eignung.

Schöffen müssen Objektivität und Unvoreingenommenheit auch dann bewahren können, wenn der Prozess in schwierige Situationen kommt.

Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen.

Nach § 44 a Deutsches Richtergesetz (DRiG) soll für o. g. Amt nicht berufen werden, wer

- 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat
- oder
- 2. als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik tätig war oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person.

Nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind Personen unfähig das Amt einer Schöffin oder eines Schöffen zu bekleiden

- 1. die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- 2. gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nach § 33 GVG sollen Personen nicht zu dem Amt einer Schöffin oder eines Schöffen berufen werden, die

- 1. bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- 2. das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- 3. zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen
- 4. aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
- 5. mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- 6. in Vermögensverfall geraten sind.

Nach § 34 GVG sollen ferner nicht berufen werden

- 1. der Bundespräsident,
- 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Da bereits in den vergangenen Wahlperioden mit Selbstbewerbungen gute Erfahrungen gesammelt wurden, ist auch in diesem Jahr durch einen Aufruf im „Radeburger Anzeiger“ darum gebeten worden, dass sich Personen, die Interesse an der Ausübung des Schöffenamtes haben, bei der Stadtverwaltung für die Aufnahme in die Schöffnenliste bewerben. Die Bewerbungsfrist endete am 31.03.2023.

Diese Personen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

20 Personen mit Wohnsitz in der Stadt Radeburg haben sich für die Aufnahme in die Schöffnenliste beworben (siehe Anlage).

Eine weitere Bewerbung liegt vor von Frau Susann Horst mit Wohnsitz in Königsbrück. Nach § 33 GVG sollen Personen nicht zu dem Amt einer Schöffin oder eines Schöffen berufen werden, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen.

Für die Aufnahme in die Schöffnenliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, erforderlich.

Wahlmöglichkeiten (gem. § 22 Geschäftsordnung):

Offen, wenn kein Mitglied widerspricht

- Abstimmung über gesamte Liste
- Einzelabstimmung zu jeder Person

Geheim mit Stimmzetteln

Ergebnisermittlung durch BM und ein vom Stadtrat bestelltes Mitglied oder eines Stadtbediensteten (Entscheidung Stadtrat)

Rechtsgrundlagen: Deutsches Richtergesetz (DRiG); Gerichtsverfassungsgesetz (GVG); Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt – VwV Schöffenamt) vom 3. Januar 2023

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlagenverzeichnis: -

Beschlussvorschlag 1:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt, Frau Susann Horst, wohnhaft in 01936 Königsbrück NICHT in die Vorschlagsliste für Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Beschlussvorschlag 2:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt über die Aufnahme der in Radeburg wohnhaften Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 wie folgt:

Lfd. Nr.	Name, Geburtsname Vorname/n	JA	NEIN	Beschluss-Nr.
1	Gäbler Pia			
2	Nischalke Falk			
3	Breitkopf Sven			
4	Wolf Jens			
5	Ziska Robert			
6	Schuppe , geb. Peikert Nora			
7	Dörl Sebastian			
8	Rabe , geb. Richter Ilona			
9	Behrendt Kristian			
10	Wetzel Johannes Steffen			
11	Schröter , geb. Nicklich Marion Heidrun			
12	Schütze Andreas			
13	Balzer Andreas Siegfried			
14	Helbig , geb. Geppert Ute Lore			
15	Stritzke Frank			
16	Ertle Rüdiger			
17	Fischer , geb. Böhm Steffi			
18	Gäbler Tina			
19	Gäbler , geb. Erkel Petra			
20	Kotte Gunar			

Abweichender Beschluss:

gez. Ritter
Bürgermeisterin

gez. Groß
Amtsleiter

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern):